



Umsatzsteuerpflicht bei der Auftragsforschung

Das Steueränderungsgesetz 2003 hat in Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 20.06.2002 die Vorschrift des § 4 Nr. 21 a UStG mit Wirkung zum 1.1.2004 aufgehoben. Nach dieser Vorschrift waren Umsätze staatlicher Hochschulen aus Forschungstätigkeit bislang generell von der Umsatzsteuer befreit.

Nach dem Wegfall der Umsatzsteuerbefreiung sind seit 1.1.2004 die im Rahmen der Auftragsforschung erbrachten Umsätze umsatzsteuerpflichtig, d. h. mehrwertsteuerpflichtig. Die Universität Regensburg ist mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Auftragsforschung“ Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die betroffenen Umsätze unterliegen grundsätzlich einem Umsatzsteuersatz von 19 % (bzw. 16 % für Leistungen, die im Zeitraum 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführt werden) sowie einer Ertragsteuerbelastung von 1,3 % der Einnahmen. Dies ist bei der Mittelverwendung zu berücksichtigen.

Unter umsatzsteuerpflichtiger Auftragsforschung ist die entgeltliche Erbringung von Leistungen an Dritte im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens zu verstehen. Sie ist grundsätzlich gegeben, wenn dem Auftraggeber Rechte am Forschungsergebnis (Eigentumsrecht, Nutzungsrecht oder Verwertungsrecht) eingeräumt werden oder/und die Veröffentlichungsrechte der Universität zugunsten des Auftraggebers eingeschränkt werden.

Unter diesen Voraussetzungen sind sowohl Industriekooperationen als auch institutionell geförderten Drittmittelprojekte umsatzsteuer- und ertragsteuerpflichtig. So unterliegen insbesondere Unterverträge zu BMBF- Projekten, denen ein sog. AAA-Antrag vorausgegangen ist, in der Regel der Umsatzsteuer- und Ertragsteuerpflicht.

Daneben ist die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen unter Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse umsatzsteuer- und ertragsteuerpflichtig.

Bei solchen Dienstleistungen sollen Erkenntnisse, die zum allgemeinen und gesicherten Wissensstand des einschlägigen Fachgebiets gehören, in einer Weise angewendet werden, die nicht zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen soll (z. B. Routineuntersuchungen, Routineanalysen von Proben, Materialprüfungen).

Hingegen sind nach der o. g. Definition der Auftragsforschung derzeit z. B. folgende Vorhaben in der Regel nicht umsatzsteuerpflichtig: Fördermaßnahmen der DFG, der EU, von Stiftungen, sowie Zuwendungsbescheide von Bundes- oder Landesbehörden (nicht: Unterverträge), denen ein sog. AZA-Antrag (nicht: AAA-Antrag) vorausgegangen ist und die auf Basis des § 44 Bundeshaushaltsordnung als echte Zuwendung ergehen.

Wichtig: Die Begriffsbestimmungen sollen dem wissenschaftlichen Leiter lediglich als praktische Anhaltspunkte dienen. Die Entscheidung über die Frage der Umsatzsteuerpflicht liegt im Einzelfall bei der Universitätsverwaltung, die sich mit dem wissenschaftlichen Leiter ins Benehmen setzt.

Projekte mit Auslandsbezug

Werden Auftragsforschung bzw. Dienstleistungen unter Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse für Unternehmen bzw. juristischen Personen mit Sitz im Ausland

erbracht, so gelten besondere Regelungen für die Frage der Umsatzsteuerpflicht. Der Projektleiter ist gehalten, sich hier bereits bei Vertragsschluss mit der Universitätsverwaltung (Ansprechpartner siehe unten) ins Benehmen zu setzen.

Umsatzsteuererklärung bzw. Umsatzsteuervoranmeldung

Die Universität ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Auftragsforschung“ Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Nach Verständigung mit dem zuständigen Finanzamt bedeutet dies, dass die Universitätsverwaltung monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung sowie jährlich eine Umsatzsteuerjahreerklärung für die gesamte Universität abgibt.

Vorsteuerabzug

Die Umsatzsteuerpflicht der Auftragsforschung bzw. der Dienstleistungen unter Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse bringt für die Universität die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs mit sich.

Vorsteuer ist diejenige Umsatzsteuer, die von der Universität für Eingangsrechnungen zunächst an Dritte entrichtet werden muss. Sie kann im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuerjahreerklärung insoweit vom Finanzamt zurückgefordert werden, als die erworbenen Wirtschaftsgüter für umsatzsteuerpflichtige Zwecke verwendet werden (d. h. ggf. nur anteilig). Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist weiterhin, dass die zugrunde liegenden Eingangsrechnungen inhaltlich und formal den neuen gesetzlichen Anforderungen nach §§ 14 ff. UStG entsprechen.

Formalien einer ordnungsgemäßen Rechnung

Seit dem 01.07.04 haben Rechnungen über steuerbare Umsätze neue gesetzliche Anforderungen zu erfüllen. Nur wenn die Rechnung den neuen Bestimmungen entspricht, kann der Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend machen. Hinweise hierzu sowie das bei der Rechnungsstellung zu verwendende Rechnungsformular finden auf der Homepage des Referats IV/5 im Servicebereich.

Ansprechpartner

Über die Frage, ob ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt umsatzsteuerpflichtig ist, entscheidet die Universitätsverwaltung. Bitte wenden Sie sich bei Industriekooperationen an Frau Gügel, Ref. IV/6 (FUTUR), Tel. 943-2099, bei Projekten institutioneller Drittmittelgeber (Bund, Land, etc.) an Frau Ludwig, Ref. IV/5 (Drittmittel), Tel. 943-5531.

Die Rechnungsstellung nimmt bei Industrieprojekten Ref. IV/6 (FUTUR), Tel. 943-2099 vor. In sonstigen Fällen steht Ihnen das Referat Haushalt unter buchungsstelle@ur.de zur Verfügung. Bei Fragen zum Vorsteuerabzug wenden Sie sich bitte an Herrn Wittmann, Ref. IV/43, Tel. 943-4921.

Verfahren

Die Frage der Umsatzsteuerpflicht ist **bereits bei der Beantragung von Drittmittelprojekten** zu berücksichtigen. Setzen Sie sich in dieser Sache bitte **frühzeitig** mit den zuständigen Referaten der Universitätsverwaltung in Verbindung (Ansprechpartner siehe oben).

Es obliegt den **Projektleitern, die Universitätsverwaltung von möglicherweise umsatzsteuerlich relevanten Projekten in Kenntnis zu setzen**, da nur so die Erfüllung einer möglichen Umsatzsteuerpflicht sichergestellt wird und Nachforderungen durch das Finanzamt vermieden werden.

Zum Zwecke des **Vorsteuerabzugs** beim Finanzamt haben die Projektleiter bereits bei Bestellung über das Referat Einkauf auf dem Bestellformular auf eigene Veranlassung folgenden Vermerk anzubringen: „Verwendung für umsatzsteuerpflichtige Zwecke ja / nein “. Zutreffendes ist anzukreuzen.

Weiterhin haben die Projektleiter auf den Eingangsrechnungen, die für einen Vorsteuerabzug in Betracht kommen, folgenden Stempel anzubringen und die damit versehenen Rechnungen an das Referat IV/2 (Einkauf), Herr März/ Frau Peter, zu übermitteln. Der Stempel ist über das Referat Einkauf bei Herrn Guggenberger (Materialausgabe) zu beziehen.

- Verbrauchsmaterial
- Anlagegut

Vorsteuerabzug auf _____ % des

- a) Teilbetrags i.H. von
- b) Gesamtrechnungsbetrags

Zu den Punkten „Verbrauchsmaterial“ und „Anlagegut“:

Diese sind bei Eingangsrechnungen, die für einen Vorsteuerabzug in Betracht kommen, stets zutreffend anzukreuzen. Dabei sind unter Anlagegütern diejenigen Wirtschaftsgüter im Anschaffungswert über 800 € netto zu verstehen, die für den längerfristigen wirtschaftlichen Gebrauch bestimmt sind, z. B. Maschinen und Geräte.

Zum Punkt „Vorsteuerabzug auf... %“:

Die einzutragenden Prozentsätze sind nach Verständigung mit dem zuständigen Finanzamt aus Vereinfachungsgründen wie folgt zu staffeln: 0 – 25 – 50 – 75 – 100 %.

Bei Verbrauchsmaterial hat der Projektleiter bereits bei Rechnungseingang anzugeben, zu welchem Prozentsatz er das Verbrauchsmaterial für umsatzsteuerpflichtige Zwecke verwenden wird, d. h. zum welchem Prozentsatz ein Vorsteuerabzug möglich ist. Die mit dieser Angabe versehene Rechnung ist Referat IV/2 (Einkauf) zu übermitteln.

Bei Anlagegütern ist ebenfalls bei Rechnungseingang der o. g. Stempel auf der Rechnung anzubringen und diese Ref. IV/2 zuzuleiten. Der Projektleiter wird jedoch erst am Jahresende aufgefordert, den Prozentsatz der umsatzsteuerpflichtigen Verwendung des Wirtschaftsguts für das abgelaufene Jahr, d. h. den Prozentsatz des Vorsteuerabzugs zu bezeichnen. Dieser Prozentsatz muss bei Anlagegütern über einen Zeitraum von 5 Jahren ab Anschaffungsdatum (d. h. Rechnungsdatum) für jedes Jahr gesondert ermittelt und dem Finanzamt von der Universitätsverwaltung zum Jahresende mitgeteilt werden. Für Geräte deren Brutto-Anschaffungspreis unter der Grenze von 6.263,16 € liegt ist eine solche Korrektur aus Vereinfachungsgründen nicht erforderlich.